

3) vgl. EA V 2, 1603 Art. 522  
 4) vgl. ebenda 1676 Art. 74

5) vgl. ebenda 1609 Art. 541

---

Original  
 AH 9, 290-293 - Blatt 292<sup>V</sup> und 293<sup>R</sup> leer

120

1643 Juli 3.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG  
 NACH BADEN [VOM 5. JULI 1643]

EA V 2, 1282-1286

- 
- Gesandte: Beat II. Zurlauben, Ammann; Wilhelm Heinrich, Ammann
- [1.] Dem neuerbauten Frauenkloster [St. Peter auf dem Bach] in Schwyz soll verehrt werden, was auch andere Orte, insbesondere Unterwalden, zu geben sich bereitfinden.<sup>1</sup>
- [2.] Wenn die Gesandtschaft nach Frankreich nicht von allen XIII Orten beschickt werden könne, so sollen sich die kath. Orte allein auf die Reise machen. Man habe daher die Instruktion weiter zu beraten, wobei insbesondere auf folgende Punkte einzugehen sei :
- Trauerbezeugung zum Hinschied vom König [Ludwig XIII.],
  - Beglückwünschung der Regentin [Anne d'Autriche],
  - Abzug der Kriegsvölker von den eidg. Grenzen,
  - Ausstehende Zahlungen Frankreichs an die Eidgenossen.
- Dieser Punkt dürfe freilich nicht zu stark hervorgehoben werden, könnte dies doch die Beziehungen von vorneherein ungünstig beeinflussen.
- [3.] Aus ureigenem Interesse heraus müsse Konstanz jede mögliche Hilfe zuteil werden. Dies könne man momentan wohl am besten durch die Einquartierung einer eidg. Garnison erreichen.
- [4.] s. EA V 2, 1604 Art. 528
- [5.] s. ebenda 1609 Art. 541

9/120

- [6.] In der Behandlung der Beschwerden neugläubiger Untertanen im Thurgau und allen andern Gemeinen Vogteien, lasse man es bei den im Landfrieden festgelegten Verhandlungsmodalitäten bewenden. Ihnen zufolge müssten alle diesbezüglichen Entscheide durch das Mehr aller regierenden Orte gefällt werden. Von beiden Konfessionen mit gleich vielen Sätzen zu beschickende Schiedsgerichte seien daher unzulässig.
- [7.] Sollten tatsächlich Religionsstreitigkeiten angezogen werden, so haben die Gesandten deren Behandlung möglichst lange hinauszuzögern.
- [8.] Lustdorf solle Gelegenheit, kath. Gottesdienst zu halten, gegeben werden.
- [9.] s. EA V 2, 1686 Art. 142
- [10.] Was den Abzug aus dem Sarganserland angehe, solle [gegen Glarus] Gegenrecht geübt werden.<sup>2</sup>
- [11.] Wegen der teuren Rheinwuhren billige man Ragaz das Recht zu, höhere Weggelder zu verlangen.<sup>3</sup>
- [12.] Den Kaufleuten [hauptsächlich von St. Gallen] soll geboten werden, die seit altersher üblichen Verkehrswege über den Schollberg im Sarganserland zu nehmen. Sollte man sich nicht an die Aufforderung halten wollen, gelte es, andere Massnahmen zu ergreifen.<sup>4</sup>
- [13.] Was die Bern, Freiburg und Solothurn in Rechnung gesetzte und von diesen - da es das Hohe Gericht nicht berühre - beanstandeten Auslagen für die Röcke und Mäntel der Landgerichtsknechte und Weibel, sowie den Hausrat im Schloss [Frauenfeld] und das Papier in der Kanzlei angehe, soll man "nachschlachen", wie dies früher gehandhabt worden sei. Sollte sich dies dann als eine "Nüwerung" herausstellen, so sei sie abzuschaffen.<sup>5</sup>
- [14.] Das in der Reuss gefundene Einhorn soll wegen der "Rächt-same und könfftiger nachvollg" herausverlangt werden.<sup>6</sup>

- [15.] In Sachen Münzwesen soll man keine Neuerungen eintreten lassen. Insbesondere "Steigerungen" dürften solange nicht vorgenommen werden, als der allgemeine Friede im Reich noch nicht eingekehrt sei.<sup>7</sup>
- [16.] Der Wald Tägerhard soll unter den sich darum streitenden Parteien - dem Abt von Wettingen [Niklaus I. von Flüe] und den Dörfern Wettingen und Würenlos - aufgeteilt werden.<sup>8</sup>
- [17.] Damit man den Fall endlich bereinigen könne, sollen die von Oberst [Heinrich] Fleckenstein an seinen Bauern verübten Ungerechtigkeiten zur Sprache gebracht werden.
- [18.] Weiter haben die Gesandten daran zu erinnern, dass alle in ihrer Jurisdiktion liegenden Gotteshäuser die Schreiberstellen mit Leuten aus der Eidgenossenschaft besetzen. In diesem Zusammenhange begehre man Auskunft über die momentan ledigen Stellen.
- [19.] Sollte Zürich, wie es dies in letzter Zeit oft geübt, die Jahrrechnung mit Geschäften [Religionsstreitigkeiten im Thurgau und Rheintal] belasten, die nicht vor dieses Gremium gehörten, so sollen die Gesandten zusammen mit den übrigen kath. Orten dagegen protestieren und streng darauf bedacht sein, dass dieser Missbrauch abgeschafft werde.
- [20.] Es dürfe auch nicht mehr vorkommen, dass die Gesandten auf den Tagsatzungen ohne Wissen und Billigung ihrer Obrigkeiten Beschlüsse fassten und "Brieff und Sigel ussergeben".
- [21.] Gemeinsam mit den übrigen kath. Orten sollen die Gesandten von den Gotteshäusern ferner verlangen, dass sie altem Brauch gemäss und dem Beispiel Wettingens folgend das Schirmgeld entrichten.
- [22.] Man solle auch daran erinnern, dass den Gotteshäusern der Kauf von Gütern verboten sei.<sup>9</sup>
- [23.] Weiter sollen die Gotteshäuser im Interesse des Vaterlan-

9/120-121

des jedes Jahr ansehnliche Vorräte an Getreide und Geld anlegen.

[24.] Der Freigrafschaft Burgund soll nach Kräften geholfen werden, ihre bedrohte Neutralität zu bewahren.<sup>10</sup>

[25.] Gestern abend [2. Juli] sei zusammen mit einer Kopie [von Jacques le Fèvre de Caumartin] aus Luzern die Nachricht eingetroffen, dieser habe die XIII Orte zu Gevattern seines eben geborenen Sohnes [Félix le Fèvre de Caumartin] erwählt. Die Zeremonie werde in Baden vorgenommen. Die Gesandten sind angewiesen, die aus dieser Ehre entstehenden Kosten möglichst niedrig zu halten.<sup>11</sup>

Landschreiber [Adam] Signer

1) vgl. EA V 2, 1141 z

7) vgl. ebenda 1282 b

2) vgl. ebenda 1652 Art. 40 und 41

8) vgl. ebenda 1684 Art. 132

3) vgl. ebenda 1655 Art. 63

9) vgl. ebenda 1487 Art. 34

4) vgl. ebenda 1654 Art. 53

10) vgl. ebenda 1283 c und d

5) vgl. ebenda 1497 Art. 20

11) vgl. ebenda 1284 q

6) vgl. ebenda 1676 Art. 75

---

Original

AH 9, 294-299

121

1643 [August 20.] August 10.

A

SCHREIBEN VON BUERGERMEISTER [SALOMON] HIRZEL VON ZUERICH AN  
AMMANN BEAT II. ZURLAUBEN, ZUG

---

Hirzel erinnert Zurlauben, auf letzter badischer Jahrrechnung sei man übereingekommen, mit dem Bischof von Konstanz [Johannes VI. von Waldburg-Wolfegg] wegen der strittigen Kanonikate in Zurzach eine Konferenz abzuhalten. Dabei habe man die Wahl von Zeit und Ort dem Bischof überlassen wollen.<sup>1</sup> Hirzel habe in diesem Sinne den Bischof benachrichtigt, worauf dieser den 3./13. September und als Tagungsort die Herberge in Baden vor-